

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

- 1.) den Metallarbeiter Theodor P o w l i n aus Wien, geboren am 22. Juni 1906 in Wien,
- 2.) die Hilfsarbeiterin Margareta J o s t aus Wien, geboren am 26. Mai 1916 in Wien,
- 3.) den Schlossergehilfen Theodor G i n d r a aus Wien, geboren am 20. März 1897 in Budapest,
- 4.) den Dreher Gustav S r e h aus Wien, geboren am 26. Januar 1904 ebenda,
- 5.) die Ehefrau Therese S r e h geb. Buchholts aus Wien, geboren am 24. September 1892 in Bruck (Leitha),
- 6.) den Schuhmachermeister Rudolf S p u l k a aus Wien, geboren am 1. November 1895 in Radostitz,
- 7.) den Lederwarenhändler Johann D u r d a aus Wien, geboren am 19. Oktober 1880 in Wien,
- 8.) den Hauptwachtmeister der Feuerschutzpolizei Alois S c h e l -
l i n g e r , geboren am 9. Dezember 1896 in St. Andra,
sämtlich zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungs-
haft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat

hat der Volksgerichtshof, 2. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 23. September 1942, an welcher teilgenommen haben

als Richter :

Volksgerichtsrat Hartmann, Vorsitzend,

Oberlandesgerichtsrat Fikels,

W-Brigadeführer Goetas,

W-Oberführer Tondock,

Generalarbeitsführer von Wenzelstein,

als Vertreter des Oberstaatsanwalts :

erster Staatsanwalt Bischoff,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Justizassistent Däcker,

für Recht erkannt :

a. Die Angeklagten Theodor Paulin, Margarete Jost, Theodor Gindra, Gustav Sroh, Therese Sroh, Rudolf Spulka, Johann Durda und Alois Scheidinger werden verurteilt, und zwar: Paulin, Margarete Jost, Gindra, Gustav Sroh, Spulka und Scheidinger wegen Vorbereitung zum Hochverrat

je zum T o d e

und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit,

b. Therese Sroh wegen Beihilfe zur Vorbereitung zum Hochverrat zu 15 - fünfzehn - Jahren Zuchthaus und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 10 - zehn - Jahren,

c. Durda wegen Nichtanzeige des Vorhabens eines geplanten Hochverrats zu 12 - zwölf - Jahren Zuchthaus und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 10 - zehn - Jahren.

Auf die erkannten Freiheitsstrafen werden der Angeklagten Therese Sroh 1 - ein - Jahr und 7 - sieben - Monate und dem Angeklagten Durda 1 - ein - Jahr und 2 - zwei - Monate der erlittenen Haft angerechnet.

Folgende bei Spulka sichergestellten Gegenstände werden eingezogen:

Ein Verulefältigungsapparat, Marke "Geha Rotary", Wert 50 RM,
3 Schreibmaschinen, und zwar Marke "Underwood" Nr. 244 798,
Marke "Remington" Nr. 64 479 und
Marke "Adler" Nr. 84 962 / Wert je 100 RM/.

Die Angeklagten haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Von

Rechts

wegen.

Die Richtigkeit der vorstehenden Abschrift wird beglaubigt und die Vollstreckbarkeit des Urteils bescheinigt.

Berlin, den 28. September 1942

gez. Jahnke, Amtsrat

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Beglaubigt:

Wernitz, Sekretär

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.



Bgl. Abschrift aus den Akten 7 J 112.42

7 J 112/42.

zum Vollstreckungsband Gindra.

Der Oberstaatsanwalt
beim Landgericht Wien

Wien 64, am 20. Jänner 1943
Landesgerichtsstr. Nr. 11

7 AR 10/43

Durch die Hand des Herrn Oberreichsanwalts
zu 7 J 112/42
an den Herrn Reichsminister der Justiz

B e r l i n R. 9,
Wilhelmsstr. 65

Betrifft: Vollstreckung des Todesurteils an:
Theodor Pawlin und vier Anderen
Vorgang: IV g 10a 1413/42
Inlagen: Die Urschrift des Erlasses vom 31.12.1942
der Vollstreckungsauftrag vom 7. Januar 1943,
1 Urteilsabdruck,
5 Stück der öffentlichen Bekanntmachung.

Das Todesurteil wurde an den Verurteilten Paw-
lin, Jost, Gindra, Gustav Sroh und Spilka am 15. I. 1943 in
der Zeit von 18 Uhr 29' bis 18 Uhr 33' vollstreckt.

4. Februar 1943

Bezeichnet gefällig

Der Reichsminister der Justiz

IV Nr. 10a 1072/43R

Es wird geboten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben

Berlin W 8, den 5. Mai 1943

Wilhelmstraße 65

Fernsprecher: 11 00 44, auswärtig 11 65 16

An

den Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof
in Berlin



Zu Nr. 7 J 112/42 vom 18. November 1942

Anlagen: 1 ✓ Reinschrift des Erlasses vom 5. Mai 1943

1 ✓ beglaubigte Abschrift des Erlasses

1 ✓ Band Akten

1 ✓ Heft.

In der Strafsache gegen Alois Scheidinger übersende ich zur weiteren Veranlassung Reinschrift und beglaubigte Abschrift des Erlasses vom 5. Mai 1943 durch den die Todesstrafe in eine Zuchthausstrafe von 12 Jahren umgewandelt worden ist.

Von der Bekanntgabe des Gnadenerweises in der Presse ist abzusehen.

Die Reinschrift des Erlasses wird zurückgegeben.

Im Auftrag

Handwritten signature